

## Gubernial-Verlautbarung.

Z. 945. (1) ad Gab. Nr. 17128.

### K u n d m a c h u n g

wegen Sicherstellung des Bedarfes an Wachskerzen für mehrere hiesige k. k. Behörden und Aemter auf den Zeitraum vom 15. September 1829 bis letzten April 1830, im Wege der Concurrenz. — In Folge Auftrages der hohen Hofkammer vom 15. Julius d. J., Zahl 5048, F. S., wird zur Sicherstellung des Wachskerzen-Erfordernisses für mehrere hiesige k. k. Behörden und Aemter auf die Zeit vom 15. September 1829 bis einschließig letzten April 1830, eine öffentliche Concurrenz im Wege schriftlicher Offerten bei der k. k. n. ö. Landesregierung eröffnet. — Das beiläufige Quantum an Wachskerzen um dessen Sicherstellung es sich hier handelt, bestehet in dreyhundert vierzig fünf Centnern, und wird in sieben Parthien, wovon sechs zu fünfzig Centner, durchaus zu sechs Stück Wachskerzen auf das Pfund gerechnet, und eine Parthie zu fünf und vierzig Centner, ausgetobt werden, welche letztere elf Centner 58 Pfund Kerzen zu acht Stück auf das Pfund, und einen Centner Wagenlatern-Kerzen für die k. k. Postbehörde in sich zu begreifen, der Rest aber gleichfalls in Kerzen, wovon sechs Stück auf das Pfund gehen, zu bestehen haben wird. — Jedem Differenten stehet es frey, sein Anbot auf die Lieferung einer oder mehrerer Parthien oder auch des ganzen Bedarfs-Quantums zu stellen; jedoch muß sich jeder Different auch verpflichten, nach Maß eines unvorhergesehenen Bedarfes zwanzig Percent des erstandenen Lieferungs-Quantums um den Erstehungspreis auf Verlangen des zur Abnahme dieser Nachlieferung nicht verbundenen Aeraars mehr zu liefern. — Ferner wird es jedem Differenten zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, nur

vollkommen entsprechende und solche Wachskerzen zu liefern, die rücksichtlich der Qualität den von der hohen Hofkammer ausgewählten Musterkerzen, wovon nicht weniger als 600, und nicht mehr als 608 Stück das volle Gewicht eines Centners betragen dürfen, und die zu diesem Behufe von jedem Lieferungslustigen in vorhinein bei der Kanzlei-Direction der k. k. n. ö. Landesregierung eingesehen und geprüft werden können, genau gleich kommen. — Jede nicht vollkommen mustergemäße Wachskerzen-Lieferung wird von dem mit der nach Maßgabe des zeitweisen Bedarfes Statt zu findenden Uebernahme derselben beauftragten Vorstande des k. k. Centralwachskerzen-Depots ohne weiters zurückgestossen, und wenn der Contrahent nicht binnen 24 Stunden darauf das geforderte Quantum durch vollkommen qualitätsmäßige Kerzen ersetzt, wird dasselbe auf seine Gefahr und Kosten in andern Wegen beigebracht werden. — In jeder versiegelten Offerte muß auch die Sicherstellung der Caution, die für jede der sieben Parthien mit 250 fl. E. M., sonach für alle sieben Parthien zusammen mit Eintausend siebenhundert fünfzig Gulden E. M., im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course berechnet, zu erlegen kömmt, gehörig vorgedacht seyn. — Diese Cautionen werden zur Sicherstellung des höchsten Aeraars nur von den wirklichen Erstehern bis nach vollstreckter Lieferungszeit zurückbehalten, allen übrigen Differenten aber werden dieselben sogleich nach Abschluß des Concurrenzactes wieder zurückgestellt werden. — Die näheren Licitationsbedingungen, so wie die Musterkerzen, können vom 1. August d. J. anfangen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Kanzlei-Direction der n. ö. Landesregierung eingesehen werden. — Es werden nur versiegelte schriftliche Offerten angenommen, dieselben müssen deutlich abgefaßt, und es muß darin das Quantum, welches, und der Preis,



gehörigen, in den Gemeinden Antignano, Besovizza und Popechio, Bezirks Capo d'Istria gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als: 1.) des mit Reben besetzten, in der Gegend Marischio gelegenen, und 1062 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 115 fl. 5 kr.; 2.) des mit Reben besetzten, in Contrada Dolaz gelegenen, und 472 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 40 kr.; 3.) des in der Contrada Saeruce gelegenen, und 288 3/4 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 15 fl. 55 kr.; 4.) des in der Contrada Saeruce gelegenen, und 96 3/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 3 fl. 30 kr.; 5.) des in der Contrada Velich Baroti gelegenen, mit Reben besetzten, und 96 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 55 kr.; 6.) des wie oben gelegenen, und 122 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, mit Reben besetzt, geschätzt auf 7 fl. 45 kr.; 7.) des in der Gegend Gorississa gelegenen, und 244 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 5 kr.; 8.) des in der Gegend Posteni gelegenen, mit Reben besetzten, und 127 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 11 fl. 20 kr.; 9.) des in der Gegend Potocich gelegenen, und 350 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 4 fl. 50 kr.; 10.) des in der Gegend Ubaldini gelegenen, und 389 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 8 fl. 5 kr.; 11.) des im Orte Popechio gelegenen, und 7 1/2 Quadrat-Klafter messenden Grundes eines verfallenen Hauses, geschätzt auf 2 fl. 10 kr.; 12.) des in der Gegend Prestinitza gelegenen, und 168 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 4 fl. 35 kr.; 13.) des in der Gegend Prestinitza gelegenen, und 850 1/2 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 16 fl. 15 kr.; 14.) des in der Gegend Gavassion gelegenen, und 503 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 101 fl. 5 kr.; 15.) des in Contrada Valle gelegenen, mit Reben besetzten, und 174 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl. 20 kr.; 16.) des in der Gegend Posteni gelegenen, und 58 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 4 fl. 15 kr.; 17.) des wie oben gelegenen, und 214 1/2 Quadrat-Klafter messenden, und mit Reben besetzten Ackergrundes, geschätzt auf 13 fl. 5 kr.; 18.) des in der Gegend Ubaldini gelegenen, und 2 Joch 127 Quadrat-Klafter messenden

Wiesengrundes, geschätzt auf 116 fl. 20 kr.; 19.) des in der Gegend Gomuciache gelegenen, und 677 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 8 fl. 55 kr.; 20.) des in der Gegend Peschiace gelegenen, und 1485 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 97 fl. 15 kr.; 21.) des in der Gegend Ciocz gelegenen, und 963 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 52 fl. 10 kr.; 22.) des in der Gegend Raune gelegenen, und 308 1/2 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 16 fl. 15 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgetoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des diebställigen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht bezichtigte, bei pfl.-tmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die diebställige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsgutes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten ab-

führt, in fünf gleichen jährigen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berücksichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufslustigen bei dem Rentamte Capo d' Iстриa eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 22. Juny 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 924. (3) Nr. 8138.

In Folge hohen Gubernial-Decret's vom 12. l. M., Nr. 15761, soll an der von Adelsberg nach Planina führenden Poststrasse, in jener Gegend wo die Mauniker Waldstrasse in die oberwähnte Poststrasse einmündet, an dem Puncte na pollanach genannt, ein Militär-Wachthaus erbaut, und diese Bauherstellung theilweise oder im Ganzen im Wege einer Minuendo-Licitations hintangegeben werden. — Die dießfällige Minuendo-Licitations-tagsatzung wird demnach am 4. August l. J. um 9 Uhr Früh in der k. k. Kreisamtskanzley zu Adelsberg, rücksichtlich nachbenannter Lieferungsartikeln abgehalten werden. — Mit Hinblick auf die von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung adjusirten beiden Kostensüberschläge vom 17. August 1827, und vom 12. März 1829 beträgt:

1. Die Maurer-Arbeit . . . . .	240 fl. 22 fr.
2. Das Maurer-Materiale . . . . .	295 " — "
3. Zimmermanns-Arbeit . . . . .	154 " 56 "
4. " = Materiale . . . . .	487 " 42 "
5. Steinmeß-Arbeit . . . . .	3 " 11 "
6. Tischler-Arbeit . . . . .	42 " 10 "
7. Schlosser-Arbeit . . . . .	44 " 33 "
8. Gußeisen-Arbeit . . . . .	33 " 20 "
9. Glaser-Arbeit . . . . .	22 " 30 "
10. Anstreicher-Arbeit . . . . .	14 " 36 "

Summa . 1338 fl. 20 fr.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 22. July 1829.

### Aemthliche Verlautbarungen.

3. 918. (3) Nr. 3316J1651. 3.

Licitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Zolloberamtes Laibach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit wohlöblicher Administrations-Verordnung, ddo. Grätz am 27. Juny l. J., Nr. 7752J3544 3. am 19. August l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, 58 Stücke alte Feuer-gewehre sammt Ladstöcken und Bajonetten, 40 Stück Bajonettseiden, 70 Stück Gewehrriemen, 57 Stück Säbel sammt Säbelseiden, und 58 Stück Ueberschwungriemen, im Licitationswege gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach den 27. July 1829.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 929. (3) Ex. Nr. 828.

Ausschreibung

der erledigten Kassiers-Selle zu Gurkfeld.

Von der Bezirks-Obrigkeit Thurn am Hart wird bekannt gegeben: Es sey in der Municipalstadt Gurkfeld die Stadtkassiers-Stelle, mit welcher die jährliche Remuneration von 50 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Derjenige, welcher diese Stelle zu erhalten wünscht, hat bis längstens 15. August l. J. sein eigenhändig geschriebenes Gesuch bei dieser Bezirks-Obrigkeit einzureichen, und sich über die Kenntniß aus dem Rechnungsfache und Grundbuchs-führung auszuweisen.

Bez. Obrigkeit Thurn am Hart den 17. July 1829.

3. 926. (3) Nr. 621.

Rundmachung

zur Besetzung der Bezirkswundarz-ten-Stelle zu Sittich.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staats-herrschaft Sittich wird allgemein bekannt gemacht: daß die mit einer jährlichen Remuneration von 60 fl. E. M. aus der Bezirks-casse verbundene Stelle des Bezirkswundarztes zu Sittich, für die Hauptgemeinde Sittich und Großgaber in Erledigung gekommen sey. Es werden demnach jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen vorschrift-mäßig belegten Besuche längstens bis septem August l. J. dieser Bezirksobrigkeit zu überreichen, eingeladen.

Bez. Obrigkeit Sittich am 17. July 1829.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 916. (3) Nr. 15053j1958.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Tage und Orte, an welchen die Pferde-Prämien-Vertheilungen für das Jahr 1829 statt finden werden. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 23. April 1829, Zahl 9012, wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die diesjährigen Pferde-Prämien-Vertheilungen im Laibacher Gouvernements-Gebiete an folgenden Orten und Tagen vorgenommen werden. — Im Laibacher Kreise zu Krainburg am 20. August 1829. — Im Neustädter Kreise zu Nassenfuß am 22. August 1829. — Im Adelsberger Kreise zu Adelsberg am 19. October 1829. — Im Villacher Kreise zu Villach am 30. September 1829, und zu Sachsenburg am 2. October 1829. — Im Klagenfurter Kreise zu Völkermarkt am 28. September 1829, und zu St. Veit am 5. October 1829. — Laibach den 7. July 1829.

Joseph Camillo Grenherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheim,  
k. k. Gubernialrath.

za della candela, e corrispondere a' campioni, che si depositano presso l'i. r. Capitanato circolare in Zara e presso l'i. r. Direzione degli Ufficj governiali d'ordine. — 5. Le candele dovranno avere la marca della fabbrica ed essere consegnate dall'appaltatore in quattro periodi di tempo, cioè cento funti nel giorno venti settembre anno corrente, duecento funti nel venti ottobre successivo, mille funti nel venti novembre anno stesso, e cinquecento funti nel primo gennajo 1830, salvo al Governo di esigerne altri due o tre cento funti, occorrendo, fino a tutto febbrajo successivo. — 6. Le appaltatore è in obbligo di far trasportare a proprie spese le suddette candele di cera fino alle stanze o magazzini di deposito dell'i. r. Direzione degli Ufficj governiali d'ordine in buona condizione, e senza verun aggravio dell'erario. E qualora l'appaltatore facesse venire a Zara le candele da altro luogo, non potrà pretendere verun abbuonamento pel dazio doganale o altra qualunque siasi spesa che incontrasse. Tutte le spese d'asta, delibera, contratto, tasse pubbliche di qualunque natura e denominazione, e diritti di copie, staranno pure a carico dell'appaltatore. — 7. Rilevandosi inesattezza nel numero delle candele, correlativamente al peso, il quale si effettuerà tolti alle medesime gl'involti, gli spaghi ed altro, oppure nella qualità e forma, saranno rifiutate tanto all'atto del ricevimento, quanto in qualunque altro tempo, in cui si scoprisse il difetto. Nel caso di rifiuto è in obbligo l'appaltatore di cambiare sull'istante le candele, che si restituiranno senza diritto a compenso. Se poi l'appaltatore sostenesse che le candele sono eguali a' campioni e rifiutasse di sostituirne altre ad essi veramente eguale, l'i. r. Governo nominerà una commissione composta di tre individui intelligenti, accreditati e probi, al giudizio de' quali l'appaltatore se non vorrà sottostare, sarà provveduto amministrativamente a tutto di lui carico. — 8. Il pagamento della eseguita somministrazione si consegnerà dall'appaltatore prontamente dietro la regolare produzione al Governo della domanda, munita della ricevuta delle candele, rilasciatagli dall'i. r. Direzione degli Ufficj governiali d'ordine, e la revisione e liquidazione per parte dell'i. r. Ragioneria provinciale di stato. — 9. Qui-

Z. 914. (3) ad Nr. 16035.  
**A. V V I S O D' A S T A**

per l'appalto delle candele di cera. — 1. Nel locale di residenza dell'i. r. Capitanato circolare di Zara, ed avanti il medesimo si terrà l'asta, la quale verrà aperta alle ore dieci antimeridiane del giorno sei agosto venturo per l'appalto delle candele di cera occorrenti per un anno agli ufficj governiali ed altri in Zara. — 2. Non verrà ammesso all'asta verun offerente, che non abbia prima depositato al Capitanato circolare suddetto la somma di fiorini settanta da servire di pieggeria interinale e restituirgli si all'accettazione della prammatica che produrrà, come in appresso. — 3. La delibera segnerà a favore del miglior offerente, e si stipulerà con esso un contratto secondo il contenuto nel presente avviso, e salva la governativa approvazione. — 4. La voce fiscale, sulla quale avrà luogo l'asta, è fissata a fiorini uno e karantani cinque ottavi per ogni funto di candele di cera bianca bene stagionata, delle quali sei dell'uno pesare un funto, avere lo stoppino di fino lombace a fili nove che si estenda a tutta la lunghezza.

(3. Amts-Blatt Nr. 93. d. 4. August 1829.)

diei giorni dopo l' approvazione del contratto dovrà l' appaltatore depositare presso al Governo la somma di fiorini settecento in moneta di convenzione, oppure prestare per la somma stessa una cauzione insolidaria con ipoteca di stabili in città o di beni campestri fruttiferi non dispersi, corredata delle prove legali di esclusiva proprietà, valore ed esenzione da carichi ipotecari; e ciò dietro le norme stabilite dal §. 1574 del codice civile universale. Con l' indicata somma o pieggeria verrà garantito l' adempimento per parte dell' appaltatore a tutti gli obblighi del contratto. — 10. Non è permesso all' appaltatore di cedere, rinunciare e subappaltare la fornitura al medesimo deliberata. — 11. Il contratto d' appalto, di cui si tratta, sarà obbligatorio pel deliberatario dal giorno in cui avrà egli firmato il protocollo d' asta, e pel Governo dal giorno nel quale lo approverà. Qualora il miglior offerente all' asta rifiutasse di apporre la propria firma al contratto, il ratificato protocollo d' asta terrà le veci del contratto scritto, e sarà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all' adempimento degli obblighi risultanti dal protocollo suddetto, o di esporre il contratto a nuova pubblica asta a tutto rischio e spese del deliberatario medesimo, ritenuta la pieggeria interinale contemplata dall' articolo 2 in difetto delle spese maggiori, che risultar potessero nel primo caso, o della somma delle differenze, che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere: e se anche il risultato della nuova asta non esigesse indennizzazione a favore dell' erario, ciononostante la detta pieggeria interinale sarà ritenuta a pregiudizio dell' anteriore deliberatario. — 12. Resta libero alle autorità politiche, alle quali spetta d' invigilare sulla esecuzione del contratto di prendere tutte le misure atte all' esatta osservanza dello stesso, rimanendo dall' altro canto ai contraenti il diritto in tutto di rivolgersi ai tribunali di giustizia per ogni titolo e competenza, che credessero poter loro risultare dal contratto medesimo. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 2 luglio 1839.

DOMENICO DE CATTANI,

I. R. Segretario di Governo.

3. 909. (3) Nr. 126. St. G. B.

K u n d m a t h u n g

der Verkauf-Versteigerung mehrerer im Rent-Bezirk Cherso gelegenen Domainen-Ver-

kaufs-Objecte. — In Folge hoher St. G. B. Hof-Commissions-Verordnung vom 21. May d. J., Nr. 222, wird am 20. August d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Religions-Fonde gehörigen, und im Bezirke Cherso, in den Gemeinden Orletz und Belley gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als: 1.) des Verrin benannten, und 405 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl.; 2.) des Clineiz na Baghne benannten, und 845 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl. 40 fr.; 3.) des Ograizza na Baghne benannten, und 900 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 4.) des Tersje na Baghne benannten, und 1125 Quadrat-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 173 fl. 50 fr.; 5.) des Braidine na Baghne benannten, und 900 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 6.) des Sadrine na Baghne benannten, und 1053 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 11 fl. 40 fr.; 7.) des Runcha na Baghne benannten, und 1 Joch, 20 Quadrat-Klafter messenden oden Grundes, geschätzt auf 15 fl. 20 fr.; 8.) des Rogovichievo Tersje na Baghne benannten, und 1562 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl.; 9.) des Na Baghne benannten, und 1 Joch, 425 Quadrat-Klafter messenden Neben-Grundes, geschätzt auf 75 fl. 25 fr.; 10.) des Ulvich benannten, und 4 Joch, 71 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 24 fl.; 11.) des Pelgigna benannten, und 12 Joch, 1340 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 52 fl. 10 fr.; 12.) des Ograizza na Macotagh benannten, und 3 Joch, 325 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 36 fl. 5 fr.; 13.) der 80 Stück Wollenvieh in der Gegend von Verrin, Untergemeinde Belley, geschätzt auf 123 fl. 35 fr.; 14.) der zwei Stück Wollenvieh in der Gegend von Pzule, Untergemeinde Orletz, geschätzt auf 2 fl. 40 fr.

— Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den begesetzten Fiscalspreis ausgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der

nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinslet, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstervähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur folgenden oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem Rentamte Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission.

Triest am 25. Juny 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 920. (3)

Nr. 15825.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerten Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. — Gemäß eingelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 2. l. M., Zahl 15242, haben Se. kaiserl. königl. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juny l. J. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Supplenten und Offerten Entlassenen nach vierzehn Jahren von dem Tage ihrer Assentirung zum Militär verpflichtet seyen, in die Landwehr einzutreten, wenn sie nicht inzwischen in solche Verhältnisse gelangt sind, nach welchen sie von der Landwehr den bestehenden Vorschriften gemäß befreit sind. — Dieß wird mit Bezug auf die, sub Gab. Exh. Nro. 7792 durch Druck bekannt gemachte neue Conscriptions-Instruction, Absatz I. Unter-Abtheilung 3. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach den 17. July 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsershheim,  
k. k. Gubernial-Rath.

**Ämliche Verlautbarungen.**

Z. 931. (2)

Nr. 3678. A.

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Mauthoberamte Laibach wird hiemit bekannt gemacht: daß das durch die mit erstem November l. J., in Wirksamkeit zu tretende neue Verzehrungssteuer dem Aerar entbehrlich gewordene Wein-Impositionen-Amtsgebäude zu Präwald, Wurzen, Franz, Munkendorf und Oberanker, sammt dazu gehörigen Realitäten auf ein Jahr, d. i. seit ersten November 1829 bis letzten October 1830, verpachtet, und dem bei dem am 24. August l. J. in der Amtskanzley des k. k. Wein-Impositionen-Amtes Präwald, Wurzen, Franz, Munkendorf und Oberanker, Vormittag um 9 Uhr abgehalten werdenden Licitation verbliebenen Meistbieter überlassen werde.

Die Pachtlustigen werden daher eingeladen, am bestimmten Tage bei den obgenannten Aemtern, bei welchen von nun an die Licitationsbedingungen wie auch die Fiscalpreise eingesehen werden können, sich einzufinden.

Vom k. k. Zoll- und Gefällen-Oberamte. Laibach am 25. July 1829.

3. 917. (3)

Nr. 983/4719.

## Licitations-Verlautbarung.

In Folge höchstlöblichen k. k. Hofkriegsräthlichen Rescripte vom 25. May l. J., B. 2579, wird von Seiten des Warasdiner St. Georger Regiments-Commando anmit kund gemacht, daß hinsichtlich der Pottaschen-Erzeugung in den Wäldern der beiden Warasdiner Gränz-Regimenter, vorsonderlich aber wegen Reinigung der im St. Georger Regiments-Gebiete befindlichen Waldung Nepas vom liegenden und dürrstehenden Gehölze am 9. September l. J. früh in dem Staatsorte Sellowar, mit Intervention der löbl. k. k. Warasdiner Gränz-Brigade die Licitation abgehalten, und mit den Meistbietenden der dießfällige Contract mit Vorbehalt der hohen Ratification angestossen wird.

In den vorbesagten Waldungen können in einem Zeitraum von 6 bis 10 Jahren, circa 3500 Zentner Pottasche erzeugt werden.

Jedermann, der zur Versteigerung zugelassen werden will, muß die Erfüllungscapution für jedes Regiment mit 2000 fl. C. M. erlegen, welche aber Demjenigen, der bei der Versteigerung die Pottaschen-Erzeugung nicht ersteht, gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt wird.

Die Erfüllungscapution kann im barren Gelde, in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Course berechnet, in einer Realscapution oder in einer Bürgschaft bestehen, und es werden nur die vom Fiscalamte anerkannte Bürgschafts-Instrumenten und sonstige Caputionen angenommen werden.

Nachträgliche Angebote werden durchaus nicht angenommen werden.

Die übrigen Contract-Bedingnisse werden denen Pachtlustigen am Tage der Licitation erklärt.

3. 921. (3)

Nr. 3982.

Von der k. k. steiermärkisch-kärntnerischen Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben mit Bewilligung der wohlloblichen k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Direction vom J. v. M. über das Verfahren des Tabackmaterials und sonstiger Artikel aus der k. k. Taback-Fabrik in Fürstfeld, nach Grätz und nach Laibach, und zurück im Wege der Concurrnz ein vertragsmäßiges Uebereinkommen auf nachstehende Bedingungen unterhandelt werden wird.

1. Diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, haben ihre gesiegelten Offerte, welche auf die Uebernahme dieses Geschäftes entweder für das Sonnenjahr

1830 allein, oder auch für die drei nacheinander folgenden Sonnenjahre 1830, 1831 und 1832 lauten können, bis 30. September d. J. Vormittags 12 Uhr in dem dießseitigen Amtsgelände, hier in der Raubergasse, bei der Administrations-Vorlesung abzugeben, oder an die Administration einzusenden. 2. Von den eingehenden Offerten werden nur Diejenigen berücksichtigt werden, welche a) einen bestimmten Preis enthalten, b.) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der Administration hier, oder der Tabackfabrikverwaltung in Fürstfeld einzusehenden Bedingungen bei diesem Unternehmen zu fügen, und c.) welche mit der Abschrift der Quittung über den bei der hiesigen vereinigten Taback- und Stämpelcassa gemachten Erlag des zur Sicherstellung des Offertes auf ein Jahr mit 2500 fl. C. M. und des Offertes auf drei Jahre mit 7500 fl. C. M. festgesetzten Angeldes belegt sind. Dieses Angeld ist entweder im Barren in Conv. Münze, oder Banknoten, oder in verzinslichen Münzobligationen nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Kundmachung, oder in gehörig nach dem Sinn des §. 1374 des allgemeinen b. G. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von Seite des k. k. Fiscalamtes als annehmbar erkannt worden sind, zu erlegen. 3. Die Entscheidung wird entweder sogleich unmittelbar von der Administration, oder nach Maßgabe der Umstände über die früher eingeholte höhere Genehmigung erfolgen, daher die Offerten für ihre Angebote bis dahin rechtsverbindlich bleiben. 4. Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten ihr Angeld sogleich zurück, von Demjenigen jedoch, welcher Bestbieter blieb, wird dasselbe bis zum Erlage der geforderten Capution, welche auf den doppelten Betrag des Angeldes festgesetzt ist, zurückbehalten werden. Diese Capution ist binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, vollständig zu leisten, widrigens der Administration frei stehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsfahne verfallen, zurück zu behalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Caputionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die für die zweckmäßigste erkannte Art, und zu den Preisen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird, einzugehen.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration.

Grätz den 19. July 1829.

# Amtliche Verlautbarungen.

3. 941. (1)

Platz=C. Nr. 156.

## Licitations = Ankündigung.

Das k. k. Ober-Commando der Kriegs-Marine in Venedig macht hiemit allge-  
mein kund: daß am 25., 27. und 31. des nächstkünftigen Monats August, Vormittags um  
10 Uhr, der in dem gewöhnlichen Saal, über dem Hauptthor des k. k. Marine-Arsenals  
versammelte Marine-Rath, die Licitationen wegen der an die Bestbietenden zu überlassenden  
Lieferungen der unten verzeichneten, für die k. k. Marine im Laufe des Militär-Jahres  
1830 erforderlichen Artikel, abhalten wird.

Um bei der Licitation zugelassen zu werden, müssen die Theilnehmer das festgesetzte,  
nachstehend bei jedem Los bemerkte Neugeld, und die Ersicher der Lieferungen die ebenfalls  
ausgewiesene Summe als Contracts-Caution erlegen.

Am 25. August 1829 werden versteigert die  
Lieferungen auf:

		Neugeld	Contracts- Caution
		Neue österreich. Lire	
1	Perchenholz . . . . .	1200	3600
2	Fasbinder Holzsorten . . . . .	200	600
3	Verschiedene Arten von Holz . . . . .	200	600
4	Rohe Metalle und verarbeitetes Eisen . . . . .	1800	5400
5	Nägels von Eisen . . . . .	650	1950
6	Quincaille-Waaren . . . . .	200	600
7	Kupfergeschirre . . . . .	80	240
Am 27. August:			
8	Holzkohlen . . . . .	900	2700
9	Schilfrohr . . . . .	140	420
10	Maurer-Materiale . . . . .	280	840
11	Beleuchtungs-Materiale . . . . .	400	1200
12	Schwedischer Theer . . . . .	1200	3600
13	Gefochtes Pech . . . . .	600	1800
14	Farben und andere Artikel für Mahlen . . . . .	400	1200
15	Harz . . . . .	80	240
16	Rinde = Unschlitt . . . . .	150	390
Am 31. August:			
17	Leder-Waaren . . . . .	100	300
18	Segel-Leinwand . . . . .	1800	5400
19	Schreibmaterialien . . . . .	300	900
20	Verschiedene Artikel . . . . .	800	2400

Alle übrigen Bedingungen sind in der bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach  
ersichtlichen gedruckten Kundmachung, S. 1335 vom 20 Juny 1829 enthalten und festgesetzt.  
Venedig am 10. July 1829.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine:

Amilcar Marquis Paulucci,

General-Major.

Der Ober-Verwalter und öconomische Referent des k. k. Arsenal's:

Johann Franz Edler von Zanetti.

3. 915. (2)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 5738 et 6030.

Von Seite des k. k. 2ten Banal-Gränz-Regimente wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß auf hohe hofkriegsräthliche Anordnung, ddo. 25. Juny 1829, B. 2579, in nachbenannten Waldforsten der beiden Banal-Gränz-Regimenter, als:

Regiment	Compagnie	Name der Waldforste	beiläufig	
			specifisch	summarisch
			Centner	
zweites Banal	Savaner	Waldung . . . . .	1000	
	Rujevaczer	Maidan . . . . .	650	
		Kozna . . . . .	450	
		Rujevacz . . . . .	300	
		Strupnicza . . . . .	500	
	Dworer	Zakopa . . . . .	200	
		Szochanicza . . . . .	500	
	Zrinianer	Berdyany . . . . .	300	
		Zrinin . . . . .	400	
	Umeticher	Fovcha . . . . .	500	
Wellefhnya . . . . .		400		
Mechenichany . . . . .		600		
Tabukovaczer	Begovichy . . . . .	500		
	Tremuschnyak . . . . .	400		
	Machkovo Szello . . . . .	500		
	Szerblyany . . . . .	300		
Kostainiczzer	Chukur . . . . .	100	7600	
erstes Banal	Chanermizer	Petrova Gora . . . . .	150	
	Wranowicer	Wuchjak . . . . .	360	
		Wertlischste . . . . .	710	
		Ulnia Kofa . . . . .	300	
	Majaner	Kobiljak und Bonyak . . . . .	570	
		Szivacz . . . . .	1050	
	Klasnicher	Buchino Berdo . . . . .	820	
		Suszicha Kofa . . . . .	260	
		Tibovacha . . . . .	430	
		Ponoracz . . . . .	720	
Geelievacz . . . . .		170		
Malligradaczzer	Popov Gaj, Kameschnicza, Bukov- je, Debello Berdo, Angelino Ko- sa und Karachki Potok . . . . .	720		
Bergrumoszter	Petrova Gora . . . . .	140	6400	
Zusammen . . . . .				14000

Zentner Pottasche im Laufe von 3 bis 6 Jahren beläufig zu erzeugen, auf den 17. September 1829 mit Intervention der löbl. Banal-Brigade in dem Staatsort Petrinia an den Meistbietenden öffentlich hintangegeben werden.

Der Ausrufspreis ist pr. Zentner castioz nirter Pottasche nach dem bereits gemachten Of fert 2 fl. 23 kr. Conventions-Münze.

Kauflustige haben sich am obbestimmten Tage Früh um 9 Uhr bei der besagten Brigade einzufinden, und sich vor der Licitation mit einem Badium von Drey Tausend Gulden Conventions-Münze für das ganze Quantum entweder im Baren, oder mit Staatsobligationen auszuweisen und zu erlegen, welches als Caution von den Meistbietenden in die Regiments-Praventen-Cassa ad Depositum hinterlegt, denen Uebrigen aber zurückgestellt wird.

Die Contractbedingnisse können früher bei dem zweiten Banal-Regimente eingesehen werden.

Nachträgliche Offerte werden nach abgeschlossnem Licitations-Protocoll nicht mehr angenommen.

Petrinia am 14. July 1829.

vorhin Anton Wirk'schen Hube zu Mich., in Folge dießgerichtlichen Bescheide, Z. 800/323, die Tagsatzung zur Vertheilung dieses Meistbots nach dem Sinne des dießgerichtlichen Vertheilungs-Entwurfs, ddo. 14. Nov. 1819, Zahl 534, vor diesem Gerichte auf den 25. August l. J. Früh 9 Uhr mit dem Beisatze ausgedrückt worden, daß den unerkannten und unwissend wo befindlichen Tabulargläubigern, als: Matthäus Wirk, Urban Wirk, Johann Wirk, Gertraud Wirk, geborne Kapia, Mathias Wirk, Michael Hribar, Agnes Wirk Gertraud Wirk, veredelichte Urbas, ein ex officio Curator in der Person des Herrn Joseph Caurbo, zu Vidtenez, in der Eigenschaft aufgestellt worden sey, daß er ihre Rechte bestens zu vertreten, und sicher zu stellen habe, welches den benannten Gläubigern zu dem Ende zur Kenntniß gebracht wird, daß es ihnen anbei unbenommen bleibt, am bemeldeten Tage persönlich zu erscheinen, und ihre vermeintlichen Rechte mündlich oder schriftlich mit Beibringung der nöthigen Beweise geltend zu machen, oder aber solche durch bemeldeten Vertreter besorgen zu lassen, wibrigen Falls sie obigen Bescheide, Z. 534, alleid stimmig geachtet, die Vertheilung auf dem Fuße dieses Entwurfs aufgetragen, und der neuerlich darüber erlassene Bescheid nach Verlauf von 30 Tagen als rechtskräftig erwachsen angesehen wird, und solche mit ihren Ansprüchen hier nicht mehr gehört werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 21. Julio 1829.

Z. 943. (1)

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. landesfürstlichen Pfleggerichte Mitterfill im Salzburger Kreise ist die Rentmeistersstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 700 fl. C. M. W. W., und die Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution von 800 fl. in gleicher Valuta verbunden ist, erlediget.

Die k. k. staatsherrschschaftlichen Beamten und vörzüglich die Staatsgüter-Quiescenten, welche sich für diesen Dienstposten geeignet finden, haben ihre dießfälligen Gesuche, belegt mit den Zeugnissen über ihre gründlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassengeschäfte, Dienstzeit, Moralität und Lebensalter, dann Fähigkeit zum Cautionserlag, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Staatsgüter-Administration bis 31. August d. J. hierorts zu überreichen.

Von der k. k. Staatsgüter-Administration in Oesterreich ob der Enns. Linz am 21. July 1829.

**Vermutete Verlautbarungen.**

Z. 938. (1)

ad Z. 800/323.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgericht Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Andreas Sarnitz von Kerina, als Meistbots-Gescheber der im Executionswege um 2225 fl. verkauften,

Z. 940. (1)

ad Nro. 787.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg, als Real-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es häre das hochlöbliche k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach, über Ansuchen der Margareth Beneditschitsch, Witwe und Vormünderinn, dann des Herrn Dr. Andreas Legat, Mitvormundes des minderjährigen Joseph Beneditschitsch, wuer Herr Vincenz Exorret, wegen aus dem Urtheile, ddo. 27. December 1827 schuldigen 700 fl. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Bestern gehörigen Realitäten, nämlich: des in der Stadt Krainburg gelegenen, gerichtlich auf 2610 fl. geschätzten Hauses, sub Cons. Nro. 133, sammt dem dazu gehörigen Garten und Birkdanttheile, des bei Krainburg gelegenen, auf 680 fl. vertheuerten Freeschäfers Urb. Nro. 152 und Rect. Nr. 30 1/2, dann des auf 270 fl. geschätzten Stadels sammt dem dabei befindlichen Garten, mittelst Bescheid vom 9. May l. J. gemilliget, und unter einem dieses Bezirksgericht um deren Vornahme ersucht. Zu diesem Ende sind drei Feilbietungstagsatzungen und zwar: die erste auf den 31. Julio, die zweite auf den 31. August und die dritte auf den 30. September l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Krainburg mit dem Beisatze bestimmt worden, daß jene Realitäten, welche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schwägungsbereich oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufstreibhaber insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beifügen zu er-

Keinen eingeladen werden, daß das am obern Plage in der Stadt Krainburg gelegene, zwey Stockwerke hohe, ganz gemauerte, mit mehreren gewölbten Behältnissen versehene Haus, nebst den übrigen Realitäten besichtigt, und die dießfälligen Vicitationsbedingungen täglich in dießiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 12. Juny 1829.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungsfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 939. (1) **E d i c t.** Nr. 1175.

Das Bezirksgericht Herzogthums Gottschee macht hiemit bekannt: Selbes habe auf Ansuchen des Jacob Jaklusch von Koflern, als Cessionär des Handlungshauses Weilenböck et Pittscheider aus Klagenfurt, in die executiv Feilbietung der, dem Paul Jaklusch von Koflern gehörigen, in die Execution gezogenen, und sammt einigen unbedeutenden Fahrnissen auf 281 fl. 5 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Realität, bestehend in einer 1/2 Bauernhube, sub Rect. Nr. 34, sammt Wirthschafts- und Wohngebäuden, sub Consc. Nr. 8, zu Koflern gewilliget, und zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die Tagfagungen auf den 24. August, 24. September und 24. October l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumat, daß, wenn die Realität sammt Fahrnissen weder bei der ersten noch zweyten Tagfagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Gottschee den 16. July 1829.

3. 942. (1) **Abstiftung & Vicitation.** Nr. 713.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye mit löbl. k. k. Kreisamts-Berorenung vom 4. September 1828, Zahl 8762, bestätiget mit Decreten der hohen Landesstelle, ddo. 21. Jänner 1829, Zahl 1061, und der höchsten Hofkanzley, ddo. 2. April 1829, Zahl 6753, in die Abstiftung des Unterthans Primus Masoviz aus Podgier, von seiner zu Podgier gelegenen, dem löbl. Gute Steintüchel, sub Rectific. Nr. 7, Urb. Fol. 14 dienstharen, im Abstiftungswege auf 511 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget worden, und dießs Bezirksgericht habe auf Anlangen des löbl. Guts Steintüchel, zur Vornahme dieser Abstiftung, das ist, um Verkaufe der benannten Halbhube drey öffentliche Feilbietungsfagungen: auf den 31. July, 31. August und 30. September d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Loco dieser Gerichtskanzley und

mit den Anbange anberaumat, daß diese Halbhube, falls sie bei der ersten oder zweyten Vicitations-Faasfagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Versteigerung auch unter denselben werde hintangegeben werden.

Die Realität kann besichtigt, die Schätzung, der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen, vermög welchen unter andern jeder Vicitationslustige vor Annahme seines Anbotes ein Badium pr. 80 fl., welches dem Meistbieter in den Meistbot eingerechnet, jedem sonstigen Vicitanten aber, nach Abschluß der Vicitation zurückgegeben werden wird, zu Händen der Vicitations-Commission bar zu erlegen haben wird, können in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden und bei der Vicitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die auf dieser Halbhube versicherten Saggläuigen, als: die Filialkirche St. Paul zu Kreuz, Andre Bidiz, Erben durch Martin Mrocz von Bakounig, Anton Bidiz von Podgier, Maria Bidiz, Erben durch den Curator ad actum Joseph Masoviz von Podgier, Ursula Masoviz Erbe, Georg Börer, durch seinen Cessionär Herrn Dr. Anton Zwyer, Susanna Masoviz von Podgier, und Andre Masoviz von Salsob, zur Verwahrung ihrer Rechte zu diesen Vicitationen hiemit eingeladen.

Münkendorf am 26. Juny 1829.

Anmerkung. Nachdem die feilzubietende Realität bei der ersten Tagfagung nicht an Mann gebracht wurde, so wird nun am 31. August 1829, Vormittag von 9 bis 12 Uhr zur Aohaltung der zwey ausgeschriebenen Feilbietungsfagungen geschritten werden.

3. 955. (2) **Bom Bezirks-Gerichte Thurn am Hart** Nr. 195

wird bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der, dem Anton Pirmann gehörigen, dem Gute Oberrodelfstein, sub Urb. Nr. 67, dienstharen Hube in Saborst, die erste Versteigerungsfagung auf den 31. August, die zweyte auf den 30. September, und die dritte auf den 31. October l. J., im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden seyen, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweyten Tagfagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 110 fl. an Ersterer nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung werde hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen und die Schätzung liegen hierorts zur Einsicht bereit.

Bezirks-Gericht Thurn am Hart den 13. July 1829.

3. 932. (2) **Der sogenannte Weshigrad bei St. Christoff**

wird künftigen Michaeli auf ein oder mehrere Jahre in Pacht gegeben, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sammt dem großen Garten und Harpfen. Das Nähere erfährt man im Hause Nr. 18, in der Kupuziner Vorstadt.